

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Wahl Spezialkolben GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

(1) Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma WAHL (nachfolgend als „WAHL“ bezeichnet) und ihrem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), insbesondere für alle Leistungen, Lieferungen und Angebote von WAHL. Diese AGB sind insbesondere Bestandteil aller Willenserklärungen – insbesondere von Angeboten, Annahmen, Auftragsbestätigungen –, Leistungen und Lieferungen von WAHL, sowie aller vertraglichen Beziehungen, die WAHL mit dem Besteller schließt. Diese AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (im Sinne von § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen WAHL und dem Besteller, selbst wenn dort auf die Geltung dieser AGB von WAHL nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wird.

(3) Entgegenstehende oder von den AGB von WAHL abweichende Geschäftsbedingungen des Besteller oder eines Dritten erkennt WAHL nicht an, es sei denn, WAHL hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese AGB von WAHL gelten auch dann ausschließlich, wenn WAHL in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von WAHL abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag des Bestellers vorbehaltlos annimmt und / oder die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn von WAHL auf ein (auch in elektronischer Form, Textform, per Mail, Telefax oder sonst per Datenfernübertragung erstelltes) Schreiben - insbesondere ein Angebot oder eine Anfrage - des Bestellers Bezug genommen wird, welches Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von WAHL mit der Geltung jener entgegenstehenden oder von diesen AGB von WAHL abweichenden Geschäftsbedingungen; sie werden weder durch die Annahme der Bestellung durch WAHL noch durch eine andere – auch konkludente – Handlung von WAHL Vertragsbestandteil des mit WAHL geschlossenen Vertrags.

(4) Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch WAHL schriftlich bestätigt sind.

II. Angebot

(1) Alle Angebote von WAHL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ist die Bestellung des Bestellers als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen, so

kann WAHL dieses innerhalb von 1 Monat annehmen.

(2) Ein Vertragsschluss mit dem Besteller kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von WAHL, die in Schriftform, elektronischer Form, Textform, per Mail, Telefax oder sonst per Datenfernübertragung erfolgen kann, zustande; er kommt spätestens mit Leistungserbringung oder Lieferung zustande.

III. Ersetzungen von Bauteilen, Unterlagen, Maße; Urheberrechte

(1) Ersetzungen von (Werk-, Bau-)Teilen durch gleichwertige Teile, sowie handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die technische Verbesserungen darstellen oder die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, können von WAHL ohne Zustimmung des Bestellers vorgenommen werden, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(2) Angaben von WAHL in Zeichnungen, Entwürfen, Prospekten, Katalogen, Kalkulationen, Grafiken, Abbildungen, oder sonstigen Unterlagen etwa zu Maßen, Toleranzen, Gewichten, Belastbarkeit, technischen Daten, usw. sind unverbindlich, sind insbesondere keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale.

(3) An allen von WAHL abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen behält sich WAHL Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte darf der Besteller nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WAHL vornehmen.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Vorauszahlung, Abtretung

(1) Alle Preise von WAHL verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung (diese wird gesondert berechnet), in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Rechnungen von WAHL sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto (d.h. ohne Abzug) zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig, es sei denn, dass zwischen WAHL und dem Besteller etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei WAHL.

(4) Der Besteller darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Ansprüchen gegen Ansprüche von WAHL aufrechnen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn dem Besteller Gegenansprüche in Höhe der Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten in Bezug auf die Leistung oder Lieferung von

WAHL aus demselben Vertragsverhältnis zustehen.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur aufgrund von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

(6) Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist WAHL berechtigt, seine Leistungen oder Lieferungen ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge zu verweigern.

(7) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Bestellers ein, welche die Zahlungsansprüche von WAHL gefährdet, wovon insbesondere auszugehen ist, wenn der Besteller die Zahlungen einstellt, der Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird, kann WAHL Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist fordern und bis zur Bewirkung der vollständigen Vorauszahlung, Zahlung oder Sicherheitsleistung die Leistung oder Lieferung verweigern. WAHL ist unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Besteller die Vorauszahlung, Zahlung oder Sicherheit verweigert, oder diese nicht binnen angemessener Frist geleistet hat.

(8) Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durch WAHL an Dritte abzutreten.

V. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

(2) Die Möglichkeit der Leistung und / oder Lieferung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

(3) Zeitliche Vorgaben, insbesondere von WAHL benannte Leistungs- und Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn sie von WAHL ausdrücklich und schriftlich als bindend vereinbart sind. Unabhängig davon setzt die Einhaltung von Fristen für Leistungen und Lieferungen die Abklärung aller technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu machenden Angaben, zu liefernden Unterlagen, beizubringenden erforderlichen Genehmigungen und Freigaben (insbesondere von Plänen), sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Letzteres gilt nicht, wenn WAHL die Verzögerung zu vertreten hat.

(4) Die Leistungs- und Lieferzeiten verlängern sich ferner angemessen in den Fällen,

in denen Leistungshindernisse vorliegen, die WAHL nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, Betriebsstörungen, Arbeitskampf Verhängung eines Embargos, höherer Gewalt, unverschuldetem Unvermögen, oder verspäteter, ausgefallener oder unrichtiger Selbstbelieferung. WAHL wird den Besteller von derartigen Lieferungshindernissen unverzüglich unterrichten.

(5) Verzögert sich die Leistung oder die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei WAHL verwahrt.

(6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist WAHL berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Leistungs- und / oder – soweit von WAHL Lieferung geschuldet ist – Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist WAHL berechtigt, den WAHL insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Aufwendungen oder Mehraufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

(7) WAHL ist nicht verpflichtet, die Leistungs- und/ oder Liefergegenstände zu montieren. Dies gilt auch, sofern sie von WAHL zur Bearbeitung demontiert werden mussten.

(8) Sofern erforderlich, darf eine Lieferung nur mit gültiger Ausfuhrgenehmigung erfolgen. Ein Ausbleiben der Ausfuhrgenehmigung und/oder das Vorhandensein sonstiger Ausfuhrhindernisse, welche nicht auf Umstände zurückzuführen sind, die WAHL zu vertreten hat, führen nicht zum Lieferverzug auf Seiten von WAHL.

(9) Der Eintritt eines Lieferverzuges von WAHL bestimmt sich – unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen von Abschnitt V. (1) bis (8) – im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Unabhängig hiervon ist aber mindestens eine schriftliche Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät WAHL mit einer Leistung oder – soweit von WAHL Lieferung geschuldet ist – Lieferung in Verzug, so bestimmt sich die Haftung von WAHL nach Maßgabe von Abschnitt IX. (Haftung), wobei die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt ist.

VI. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von WAHL aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von WAHL, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist im Falle einer von WAHL geschuldeten Lieferung diese „ab Werk / Lager“ von WAHL vereinbart. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch für Teilliefer-

ungen sowie für Rücksendungen von Liefergegenständen oder WAHL vom Besteller zur Verfügung gestellten Mustern o.ä. Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – spätestens mit der Übergabe des Gegenstandes an den Frachtführer, Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Bei Selbstabholung des Bestellers geht sie mit Übergabe an den Besteller oder dessen Erfüllungsgehilfen auf den Besteller über. Abschnitt VI. (2) gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von WAHL über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Eine Verweigerung der Abnahme durch den Besteller ist nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels zulässig. Verzögert sich oder unterbleibt die Übergabe, die Abnahme oder der Versand infolge eines Umstands, den WAHL nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem WAHL zur Übergabe, Abnahme oder Versand bereit ist und dies dem Besteller angezeigt hat. Der Abnahme bzw. Übergabe steht es dabei gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

(1) WAHL behält sich das Eigentum an den Leistungsgegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung der WAHL aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Ansprüchen vor.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller WAHL unverzüglich davon zu benachrichtigen und WAHL alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von WAHL erforderlich sind. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, Vollstreckungspersonen bzw. Dritte auf die Eigentumsrechte von WAHL hinzuweisen.

(3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Der Besteller tritt an WAHL bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Ware gegenüber seinen Kunden erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden, sicherungshalber in Höhe des zwischen WAHL und dem Besteller vereinbarten Preises für die Leistung von WAHL (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der

Gesamtpreisforderung an WAHL ab, der dem mit WAHL für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises für die Leistung von WAHL (einschließlich Mehrwertsteuer) entspricht. WAHL nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung bis auf Widerruf durch WAHL berechtigt. Die Befugnis von WAHL, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WAHL ist jedoch verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist WAHL berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen; darüber hinaus ist WAHL bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dessen Kunden zu verlangen.

(4) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder umzubilden. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für WAHL als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung für WAHL. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, WAHL nicht gehörenden Gegenständen erwirbt WAHL Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für WAHL mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Vermischung oder Verbindung mit anderen, WAHL nicht gehörenden Gegenständen erwirbt WAHL Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für WAHL mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(5) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung des fälligen Rechnungsbetrages, ist WAHL nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten Frist zur Leistung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und / oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Bestimmungen

über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung. Der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch WAHL liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, WAHL hätte den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist WAHL zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Besteller.

(6) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die WAHL zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 Prozent übersteigt, wird WAHL auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; WAHL steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

VIII. Sachmängelgewährleistung

Für Sachmängel haftet WAHL ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen, weitere Ansprüche des Bestellers – mit Ausnahme derjenigen in Abschnitt IX. (Haftung) – sind ausgeschlossen. In allen Fällen unberührt bleibt der Anspruch des Bestellers aus §§ 478, 479 BGB (Lieferantenregress).

(1) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Bestellers ist, dass der Besteller seine gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß erfüllt hat, wobei eine Rüge gegenüber WAHL schriftlich zu erfolgen hat. Als „unverzüglich“ im Sinne des § 377 HGB gemacht gilt die Mängelanzeige, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen erfolgt, wobei es zur Fristwahrung auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige ankommt.

(2) Ist ein Werk mangelhaft, leistet WAHL Nacherfüllung nach Wahl von WAHL in Form der Mangelbeseitigung („Nachbesserung“) oder der Herstellung eines neuen Werks („Ersatzlieferung“), sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

(3) Im Fall der Ersatzlieferung ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte Sache auf Verlangen WAHL zurückzugewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum von WAHL.

(4) Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Besteller vor Einbau, Bearbeitung, o.ä. zur Vornahme aller WAHL notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferung nach Rücksprache mit WAHL die erforderliche Gelegenheit und Zeit zu gewähren, andernfalls ist WAHL von der Haftung für die aus der Nichtgewährung entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit des Bestellers bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und nach vorheriger Benachrichtigung von WAHL kann der Besteller den Mangel

selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von WAHL Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn WAHL berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesen AGB zu verweigern.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lässt WAHL – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine WAHL wegen eines Sachmangels vom Besteller gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Abschnitt IX. (Haftung) –, nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(6) Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn nach Gefahrübergang der Sachmangel zurückzuführen ist auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Montage, ungeeignete Betriebsmittel, Verletzung von Wartungs-, Bedienungs- und Einbauvorschriften bzw. -regeln, unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung oder Lagerung, natürlichen Verschleiß oder Abnutzung, vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den von WAHL hergestellten Gegenstand, insbesondere unsachgemäße Nachbesserung des Bestellers oder eines Dritten sowie Änderungen des von WAHL hergestellten Gegenstandes ohne vorherige Zustimmung von WAHL.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen des Abschnitts VIII. nicht verbunden.

IX. Haftung

Sofern nicht nachfolgend oder an anderer Stelle dieser AGB etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung von WAHL, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen:

(1) Für Schäden haftet WAHL, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

- a) bei Vorsatz;
- b) bei grober Fahrlässigkeit;
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln;
- e) bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind etwa solche, die der Vertrag WAHL nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet WAHL auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Fall der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung von WAHL nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Eine etwaige Haftungsbeschränkung von WAHL gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WAHL.

(5) Die vorstehenden Regelungen des Abschnittes IX. gelten auch, wenn der Besteller gem. § 284 BGB anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren mit Ablauf von 12 Monaten, mit folgenden Ausnahmen: Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt IX. (1) a) bis e) sowie nach Abschnitt IX. (3) gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften gelten ferner für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), für Bauwerke und Sachen für Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), für Baumängel (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

XI. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen WAHL und dem Besteller einschließlich seiner Auslegung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) sind ausgeschlossen und gelten nicht.

(2) Die Vertragssprache ist deutsch.

(3)

a) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebender Streitigkeiten das für den Geschäftssitz von WAHL zuständige Gericht.

b) Der gleiche Gerichtsstand wie in Abschnitt XI. (3) a) gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

c) WAHL ist jedoch auch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung dieser AGB wirksam.

Fellbach, Januar 2013